



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Justiz und Gleichstellung

Ministerium für Justiz und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt
Postfach 3764 · 39012 Magdeburg

Arne Semsrott
c./o. Open Knowledge Foundation
Deutschland e. V.
Singerstraße 109
10179 Berlin

Magdeburg, 4. August 2016

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom:

Az.: 4439 (E) – 304.1913/2016

Bearbeitet von:

Durchwahl: 0391 567-6163

**Informationszugangsbegehren in Bezug auf die Evaluierung des
PPP-Vertragswerkes zur JVA Burg**

hier: Informationszugang nach dem Informationszugangsgesetz
Sachsen-Anhalt

- Ihr Antrag mit E-Mail vom 25.05.2016 und vom 16.06.2016

Sehr geehrter Herr Semsrott,

auf Ihren o. g. Antrag ergeht der folgende

BESCHEID

1. Ihr Antrag auf Übersendung des Berichts der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ernst & Young vom 28.02.2013 zur „Evaluierung der JVA Burg als PPP-Projekt in der Betriebsphase“ wird abgelehnt.
2. Die Kosten des Verfahrens haben Sie zu tragen.

Domplatz 2 – 4
39104 Magdeburg

Telefon: 0391 567-01
Telefax: 0391 567-6180
www.sachsen-anhalt.de
poststelle@mj.sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN
DE21 8100 0000 0081 0015 00

Begründung:

I.

Mit E-Mail vom 25.05.2016 haben Sie unter Verweis auf das Informationszugangsgesetz Sachsen-Anhalt um Übersendung des

„Gutachten[s] einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu den sieben Dienstleistungsverträgen in Zusammenhang mit der JVA Burg von 2014“

gebeten.

Mit Schreiben vom 06.06.2016 habe ich Ihnen mitgeteilt, dass ich Ihren o. g. Antrag dahingehend auslege, dass dieser sich auf den Bericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ernst & Young vom 28.02.2013 zur „Evaluierung der JVA Burg als PPP-Projekt in der Betriebsphase“ bezieht. Gleichzeitig habe ich Sie darauf hingewiesen, dass der Bericht dem Schutz geistigen Eigentums unterliegt und zudem Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Dritter betrifft. Ich habe Ihnen daher Gelegenheit gegeben, Ihren Antrag innerhalb von zwei Wochen zu begründen.

Mit E-Mail vom 16.06.2016 haben Sie Ihren Antrag auf Informationszugang damit begründet, dass das Gutachten von großem öffentlichem Interesse sei, da es mutmaßlich ausschlaggebend für die Entscheidung in der Privatisierung der JVA war. Daher sei es wichtig, dass die Inhalte der Öffentlichkeit zugänglich werden, um eine Kontrolle des politischen Prozesses zu ermöglichen. Gleichzeitig haben Sie mitgeteilt, dass der Antrag von Ihnen als Privatperson gestellt worden ist.

Daraufhin habe ich der Ernst & Young Real Estate GmbH und der Projektgesellschaft Justizvollzug Burg GmbH & Co. KG mit Schreiben vom 24.06.2016 Gelegenheit gegeben, zu Ihrem Antrag innerhalb eines Monats Stellung zu nehmen.

Mit E-Mail vom 19.07.2016 teilt die Projektgesellschaft Justizvollzug Burg GmbH & Co. KG mit, dass diese einer Einsichtnahme, Offenlegung oder zur Verfügung Stellung des Berichtes nicht zustimmt. Mit E-Mail vom 21.07.2016 weist die Ernst & Young Real Estate GmbH darauf hin, dass die mit dem Land Sachsen-Anhalt geschlossene vertragliche Vereinbarung eine Weitergabe des Berichts an Dritte nicht vorsieht.

Ihrem Antrag auf Informationszugang zum Bericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ernst & Young vom 28.02.2013 zur „Evaluierung der JVA Burg als PPP-Projekt in der Betriebsphase“ kann nicht entsprochen werden, weil dem der Schutz geistigen Eigentums und von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen Dritter entgegensteht.

Nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 a) des Informationszugangsgesetzes Sachsen-Anhalt (IZG LSA) hat jeder nach Maßgabe dieses Gesetzes gegenüber den Behörden des Landes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen. Nach § 6 IZG LSA besteht ein Anspruch auf Informationszugang jedoch nicht, soweit der Schutz geistigen Eigentums entgegensteht. Zugang zu Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen darf hiernach nur gewährt werden, soweit der Betroffene eingewilligt hat.

Mit Ihrem o. g. Antrag begehren Sie eine Übersendung des Berichtes der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ernst & Young, um diesen über das Internet-Portal <https://fragdenstaat.de> der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Dem von Ihnen beehrten Informationszugang steht insoweit der Schutz geistigen Eigentums Dritter entgegen.

Bei dem Bericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ernst & Young handelt es sich um ein urheberrechtlich geschütztes Werk im Sinne von §§ 1, 2 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 7 Urhebergesetz (UrhG).

Nach § 12 UrhG hat der Urheber das Recht zu bestimmen, ob und wie sein Werk zu veröffentlichen ist. Nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 UrhG in Verbindung mit §§ 16 und 17 UrhG steht dem Urheber zudem das ausschließliche Recht zu, Vervielfältigungsstücke des Werkes herzustellen und das Original oder Vervielfältigungsstücke des Werkes der Öffentlichkeit anzubieten oder in Verkehr zu bringen. Der Urheber kann gem. § 31 Abs. 1 Satz 1 UrhG einem anderen das Recht einräumen, das Werk auf einzelne oder alle Nutzungsarten zu nutzen (Nutzungsrecht).

In dem mit der Ernst & Young Real Estate GmbH unter dem 08.01.2013 geschlossenen Vertrag über die Evaluierung des Betriebes der JVA Burg ist dem Land Sachsen-Anhalt zwar ein einfaches Nutzungsrecht an dem Bericht eingeräumt worden, welches das Recht zum Gebrauch und zur Gebrauchsüberlassung des Berichtes innerhalb der relevanten Landesbehörden und der Projektgesellschaft Justizvollzug Burg GmbH & Co. KG umfasst. Im Weiteren ist jedoch vertraglich ausdrücklich vereinbart worden, dass das Land Sachsen-Anhalt ohne die

vorherige Zustimmung der Ernst & Young Real Estate GmbH nicht berechtigt ist, die durch diese erstellten Unterlagen an Dritte weiterzugeben.

Damit ist das dem Land Sachsen-Anhalt eingeräumte Nutzungsrecht dahingehend beschränkt worden, dass eine Veröffentlichung des Berichtes, eine Verbreitung von Vervielfältigungsstücken des Berichtes und jede sonstige Weitergabe des Berichtes oder von Vervielfältigungsstücken des Berichtes an außerhalb der Landesverwaltung oder der Projektgesellschaft Justizvollzug Burg GmbH & Co. KG stehende Dritte der vorherigen Zustimmung der Ernst & Young Real Estate GmbH bedarf.

Mit E-Mail vom 21.07.2016 hat die Ernst & Young Real Estate GmbH einer Weitergabe des Berichtes an Sie nicht zugestimmt.

Dem von Ihnen begehrten Informationszugang stehen darüber hinaus auch Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Projektgesellschaft Justizvollzug Burg GmbH & Co. KG entgegen.

Der Bericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ernst & Young enthält vertragliche Detailinformationen zum PPP-Projekt JVA Burg, insbesondere konkrete Angaben über die Art, den Umfang und die Qualität der Leistungserbringung sowie die sich hieraus ergebenden Vergütungsansprüche der Projektgesellschaft Justizvollzug Burg GmbH & Co. KG. Darüber hinaus lassen sich dem Bericht Informationen über die Betriebsführung, die Organisation und die Prozessabläufe sowie die Entgeltgestaltung des privaten Partners entnehmen.

Dementsprechend können aus dem Bericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ernst & Young Rückschlüsse auf die Kalkulationsdaten zum PPP-Projekt JVA Burg und damit auch auf die Wettbewerbsfähigkeit der Projektgesellschaft Justizvollzug Burg GmbH & Co. KG gezogen werden.

Mit E-Mail vom 19.07.2016 hat die Projektgesellschaft Justizvollzug Burg GmbH & Co. KG eine Einwilligung zu einer Einsichtnahme, Offenlegung oder zur Verfügung Stellung des Berichtes an Sie abgelehnt.

Nach alledem war Ihr o. g. Antrag abzulehnen. Die Kostengrundentscheidung beruht auf § 10 Abs. 1 IZG LSA in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 2 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei dem Ministerium für Justiz und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt, Domplatz 2 - 4 in 39104 Magdeburg, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Böttcher

Ministerium für Justiz
und Gleichstellung
des Landes Sachsen-Anhalt
Domplatz 2-4
39104 Magdeburg



Deutsche Post 
FRANKIT 0,85 EUR
09.08.16 3D06000A23

